

---

**12716/J XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 03.10.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde an den/die  
Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

betreffend Kinderbetreuungsgeld für AlleinerzieherInnen

### ***BEGRÜNDUNG***

Alleinerziehende, die ein Einkommen von unter 1.200 Euro haben und einen Antrag auf Unterhalt bei Gericht gestellt haben, können das Kinderbetreuungsgeld zwei Monate länger beziehen – egal, welche Variante sie wählen. Zum Einkommen von 1.200 Euro zählen: Erwerbseinkommen, Pensionen, Arbeitslosengeld und einkommensähnliche Bundes- und Landesbeihilfen und Zuschüsse wie etwa die Sozialhilfe. Auch jene Elternteile, bei denen der Partner verstorben, in Haft oder schwerer erkrankt ist sowie jene Elternteile, die eine Wegweisung gegen den Partner beantragt haben oder die in einem Frauenhaus aufhältig sind, haben die Möglichkeit, das Kindergeld 2 Monate länger zu bekommen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### ***ANFRAGE***

1. Wie viele AlleinerzieherInnen nahmen die zusätzlichen zwei Monate Kinderbetreuungsgeld (lt. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2009, § 5(4a und 4b)

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

a). im Jahr 2010

b). im Jahr 2011 in Anspruch?

2. Unter welchen Voraussetzungen wurden die zwei zusätzlichen Monate in Anspruch genommen? ( 4a oder unter 4b)

3. Falls der Anspruch aufgrund 4a gegeben war, was war die genaue Voraussetzung dafür?

a). Tod

b). Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt

c). Gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt sowie Aufenthalt im Frauenhaus aufgrund häuslicher Gewalt

d). Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung